

mus. Diesen Prozeß hat die kritische, antischolastische und antifeudale strafrechtliche Aufklärung gerade durch ihre leidenschaftlichen Angriffe gegen die „Barbarei“ der feudalen Justiz und gegen die „Unvernunft“ der theologischen Strafrechtslehren, durch ihr Bekenntnis zum Menschen, zu seiner Vernunft und zu seinen schöpferischen Kräften und durch das Vertrauen in das Werden einer neuen Ordnung der Menschlichkeit und Gerechtigkeit für alle gefördert. Die scheinbare Neutralität und Allgemeingültigkeit war damals eine Notwendigkeit. Selbst die Irrtümer der Aufklärung waren fruchtbar.

5. Die Hauptvertreter der deutschen und der sie beeinflussenden ausländischen strafrechtlichen Aufklärung

In Frankreich, dem Zentrum der Aufklärung, wirkten die Vertreter der Großbourgeoisie, z. B. Montesquieu und Voltaire, und als Kern der bürgerlichen Aufklärer die französischen Materialisten, z. B. Diderot, Holbach, Helvetius. Von ihnen beeinflußt lehrten in Italien Beccaria und Filangieri, in Österreich Sonnenfels und in Deutschland K. F. Hummel, Globig, Michaelis u. a. Neben den eigentlichen Aufklärern wirkten Strafrechtslehrer, die die strafrechtlichen Anschauungen des Kleinbürgertums zum Ausdruck brachten (z. B. Marat). Unter den bürgerlichen Aufklärern hat Voltaire (1694 bis 1778) durch seinen Kampf gegen verschiedene Justizverbrechen des absolutistischen Staates, insbesondere gegen den Justizmord, aus klerikalischen Motiven an dem Kaufmann Jean Calas (1762), erheblich zur Popularisierung der aufklärerischen strafrechtlichen Ideen beigetragen. Das bedeutendste und kühnste Werk der bürgerlichen strafrechtlichen Aufklärung war das Buch „Von Verbrechen und Strafen“ (1764) des großen Italieners Beccaria (1738 bis 1794), das die strafrechtlichen Anschauungen fast aller deutschen Aufklärer beeinflusste. Es enthielt ein Programm der allgemeinen Beseitigung des materiellen und prozessualen Strafrechts. In Deutschland entwickelte Thomasius (1655 bis 1728) die kritischen Elemente der Naturrechtslehre und forderte die Trennung von Hecht und Moral, er verwarf bestimmte Strafbarkeitserklärungen (Bigamie, Ketzerei, Hexerei) als widernatürlich und bekämpfte einzelne „Mißbräuche“ der Folter und des Inquisitionsprozesses. Christian Wolff (1679 bis 1754) versuchte die Doktrin des Naturrechts in den Dienst des Polizeistaates zu stellen. Im Kampf gegen die polizeistaatliche Strafrechtslehre erlebte